

Vorgeschichte.

Die Ansichten über den ewigen Schnee bis zum Jahre 1736.

Wenn die Dauer des Schnees als maßgebend für alle Untersuchungen über die Schneegrenze hingestellt werden muß, wenn der ewige¹⁾ Schnee den Kernpunkt des Begriffs der Schneegrenze bildet, so ist ein historischer Rückblick auf die Beobachtungen über den ewigen Schnee die nothwendige Grundlage einer geschichtlichen Entwicklung des Begriffs der Schneegrenze.

Dafs die Gipfel eines Hochgebirges dauernd schneebedeckt sind, wufste man bereits im Alterthum. So erwähnt Polybius (2. Jahrh. a. C.) in seiner Schilderung des 2. punischen Krieges die mit bleibendem Schnee bedeckten Alpen, die er selbst bereift hatte, um den Uebergang Hannibals mit Ortskenntnissen darstellen zu können. Auch weist er darauf hin, dafs die Alpen an Höhe die griechischen und thrakischen Gebirge weit übertreffen, denn die Besteigung der letzteren erforderte nur einen Tag, die der letzteren hingegen mindestens 5 Tage.²⁾

Strabo, der weitgereifte Geograph des Alterthums, hatte bereits die wichtige Beobachtung gemacht, dafs der dauernde Schnee auf den Gebirgen nicht nur durch die Höhe derselben, sondern auch durch das Klima, das seinerseits von der geographischen Breite abhängt, bedingt sei und ferner, dafs der Schnee auf der einen Seite eines Berges tiefer herabreiche als auf der anderen, was er an den armenischen Bergen, dem Quellgebiet des Euphrat und Tigris wahrgenommen hatte. Er sagt darüber lib. XVI: „ἡ δὲ χιὼν οὐ τοῖς ὄρεσι κρίνεται μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς κλίμασι. τό τε αὐτὸ ὄρος τὰ βόρεια μέρη νίφεται μᾶλλον ἢ τὰ νότια καὶ τὴν χιόνα συμμένουσιν ἔχει μᾶλλον ἐκεῖνα ἢ ταῦτα.“³⁾

¹⁾ Anmerkung: Die Bezeichnung „ewiger Schnee“ ist mit Vorsicht zu gebrauchen. Wir müssen immer der Thatfache eingedenk sein, dafs es nicht ein und derselbe Schnee ist, den wir ewig nennen, sondern dafs wir mit ewigem Schnee den dauernden Zustand des Beschneitens meinen.

²⁾ cf. Studer: Geschichte der physischen Geographie der Schweiz. Bern und Zürich 1863, S. 9.

³⁾ Strabon. rer. geogr. lib. XVI, 1, 13 C. 742.